



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA KORN CONSULT GMBH

### Allgemeines

1. Dieses Papier enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Korn Consult GmbH, nachfolgend Korn Consult genannt. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vertragsbedingungen regeln die geschäftliche Basis zwischen Korn Consult und dessen Kunden, nachfolgend Klient genannt. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher oder unterzeichneter Form gültig. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommen.
2. Alle unsere Angebote, Dienstleistungen, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Dienstleistungen, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Durch die erstmalige Zusendung, spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen, gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
3. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns. Schweigen auf etwaige abweichende Bedingungen des Klienten gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Klienten sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen.
4. Die Nachweispflicht in Streitfragen obliegt dem Klienten, soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen schriftlich mit Korn Consult vereinbart wurden.

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich die allgemeintenen Geschäftsbedingungen von Korn Consult. Davon abweichende Bedingungen des Klienten haben keine Gültigkeit.
- 1.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem diesen Bedingungen unterliegenden Vertrag, die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Gelnhausen vereinbart.

### § 2 Vertrag

- 2.1. Sämtliche Angebote, Dienstleistungen, Preislisten und sonstige Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Die vereinbarte Vergütung richtet sich nach der jeweils im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarung zwischen Korn Consult und dem

- Klienten. Sie verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, inklusive der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen MwSt., zzgl. Kosten der Versicherung und sonstiger Nebenkosten. Alle Preisangaben seitens Korn Consult sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
  - 2.3. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Leistungserfüllung einzelne Faktoren wie Löhne, Währungsparitäten, Zölle oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Dienstleistung unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.
  - 2.4. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Korn Consult.
  - 2.5. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Es gelten immer die im jeweiligen konkreten Einzelfall vereinbarten Vergütungen. Mangels einer im Einzelfall getroffenen Vereinbarung gelten die zwischen Korn Consult und dem Klienten zuletzt üblichen Bedingungen. Ansonsten gilt die übliche Vergütung für die Arbeiten von Korn Consult als vereinbart.
  - 2.6. Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler berechtigen uns zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten Rechnungen.

### **§ 3. Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug in bar zu leisten bzw. unverzüglich auf eines unserer Konten kostenfrei zu überweisen. Unsere Lieferungen und Leistungen gelten dann als bezahlt, wenn alle ausstehenden Beträge in voller Höhe der Rechnungssumme und unter Ausgleich etwaiger Spesen auf unserem Konto gutgeschrieben sind.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus bleibt Korn Consult die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.
- 3.3. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Klienten zu mindern, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns sofort fällig und zahlbar. Korn Consult ist in diesem Falle des Weiteren berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern. Ferner ist Korn Consult berechtigt, von Verträgen, die wir noch nicht erfüllt haben, unter Fristsetzung von zwei Wochen verbunden mit der Rücktrittsandrohung für den Fall der Nichterfüllung sämtlicher fälliger Zahlungsverpflichtungen zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.4. Korn Consult ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten.

#### **§ 4. Fristen für die Leistungserbringung, Termine, Leistungsverzögerungen**

- 4.1. Fristen für die Leistungserbringung sowie Termine gelten, sofern nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben, nur annähernd. Die Fristen beginnen mit dem Zugang des Auftrages durch den Klienten, jedoch nicht vor Klärung aller Auftrags- und Ausführungseinzelheiten.
- 4.2. Wird eine vereinbarte Leistungsfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Klient zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nur nach fruchtlosem Ablauf einer vom Klienten gesetzten und angemessenen Nachfrist zusammen mit der Erklärung, die Annahme der Leistung nach Fristablauf abzulehnen. Erwächst dem Klienten wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung oder Nichtleistung ein Schaden, so erstreckt sich unsere Haftung lediglich auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- 4.3. Ereignisse durch höhere Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie unvorhersehbare sonstige Ereignisse, welche die Leistungserbringung seitens Korn Consult beeinträchtigen können, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist. Unter Mitteilung an den Klienten ist Korn Consult berechtigt, die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Sowohl der Klient als auch Korn Consult haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verschiebung des Erbringungszeitpunktes der Leistung darüber hinaus aus einem der vorstehenden Gründe mehr als drei Monate beträgt.
- 4.4. Dem Klienten stehen sonstige und weitergehende Ansprüche bei Überschreitung der Leistungsfrist nicht zu.

#### **§ 5. Erfüllungsort**

- 5.1. Erfüllungsort ist der Firmensitz von Korn Consult in Jossgrund oder die Geschäftsräume des Klienten, wenn eine Erbringung der Leistung vor Ort vereinbart ist.
- 5.2. Die Festlegung des Ortes der Leistungserbringung erfolgt in schriftlicher Form. Sollte der Ort der Leistungserbringung nicht ausdrücklich in schriftlich vereinbart worden sein, erfolgt die Leistungserbringung nach Ermessen von Korn Consult sowie weiterhin nach Absprache mit dem Klienten entweder in den Räumlichkeiten von Korn Consult in Jossgrund, den Räumlichkeiten des Klienten oder sonstigen angemessenen Räumlichkeiten.

#### **§ 6 Gewährleistung**

Für den Fall von Leistungsmängeln ist Korn Consult zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Der Klient wird eventuelle Leistungsmängel so detailliert wie möglich beschreiben. Auch für Nacherfüllungen und Nachbesserungen gilt eine Mitwirkungspflicht des Klienten. Der Klient hat die für die Leistungserbringung

erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Klient hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern von Korn Consult zur Leistungserbringung Einlass in das jeweilige Firmengelände oder Gebäude gewährt wird. Auch hat der Klient dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Nacherfüllung erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Nacherfüllung den betreffenden Mitarbeitern von Korn Consult zur Verfügung gestellt werden. Kommt der Klient dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Nacherfüllung der Leistung aus diesem Grunde nicht ausführbar, so hat er die entsprechenden Aufwendungen, insbesondere Arbeitszeit und Fahrkosten entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste zu vergüten und verliert zudem alle weiteren Ansprüche auf eine Nacherfüllung der beanstandeten Leistung.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Software, die von uns im Auftrag des Klienten erstellt oder diesem zur Verfügung gestellt wurde, bleibt unser Eigentum. Die Überlassung der Software berechtigt den Klienten nur zum vorgesehenen Gebrauch. Insbesondere die Modifikation oder Weitergabe der Software an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Der Klient darf Sicherungskopien der Software herstellen, er darf die Software auf Rechnern innerhalb seines Unternehmens installieren, es dürfen jedoch nicht mehr betriebsbereite Installationen vorhanden sein, als dies durch den mit uns abzuschließenden Lizenzvertrag gestattet ist. Für Software, die wir lediglich wiederverkaufen, gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Klient ist verpflichtet, sich an diese Lizenzbestimmungen zu halten.

## **§ 8 Mängelrügen, Gewährleistungen**

- 8.1. Wird ein Mangel an der geleisteten Dienstleistung nachgewiesen, so erfolgt nach unserer Wahl eine Nachbesserung unter der Voraussetzung, dass der Klient die mangelhafte Dienstleistung unter Erläuterung der näheren Umstände, unter denen sich der Mangel gezeigt hat, beschrieben hat. Eine dreimalige Nachbesserung wird in jedem Falle als zumutbar angesehen. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung hat der Klient das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Preises. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 8.2. Wird Korn Consult und dessen projektgebundenen Mitarbeitern vom Klienten keine genügende Möglichkeit eingeräumt, sich von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.
- 8.3. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Klient seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat. Eine Haftung für Leistungen Dritter unsererseits wird ausgeschlossen.
- 8.4. Ergibt die Überprüfung eines vom Klienten reklamierten Mangels, dass ein Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch seitens des Klienten nicht gerechtfertigt ist, verpflichtet sich der Klient, sämtliche Kosten, die Korn Consult und dessen Mitarbeitern durch die Überprüfung des vermeintlichen Mangels entstehen, zu übernehmen. Unter diese Kosten fallen vor allem sämtliche Kosten für An- und Abreise,

Hotelunterbringung und Verpflegung, sowie sämtliche weitere projektbezogene Kosten, die als unvermeidlich angesehen werden können.

- 8.5. Etwaige Angaben zum Leistungsgegenstand in unseren Angeboten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen und Richtwerte dar. Sie sind nur annähernd und ohne Gewähr. Die Zusicherung von Eigenschaften und der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 8.6. Nachbesserungsaufträge im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie sind uns unverzüglich zuzusenden.
- 8.7. Für Nachbesserungsarbeiten seitens Korn Consult geltend die diesbezüglichen, vom Gesetzgeber festgelegten Haftungs- und Gewährleistungsansprüche.
- 8.8. Korn Consult behält sich weiterhin das Recht vor, eine Mängelbeseitigung sowie die Nachbesserung zu verweigern, sollte der Klient nicht alle vereinbarten, sowie die vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtungen erfüllt haben.
- 8.9. Eine Garantie auf Software fremder Hersteller, bei welcher die Verpackung durch den Klienten geöffnet wurde, wird nicht gewährt, ebenso ist ein Umtausch ausgeschlossen.
- 8.10. Für Software unseres Hauses wird folgende Garantievereinbarung getroffen:
  - a) Korn Consult leistet Gewähr für die einwandfreie physikalische Beschaffenheit von optischen und magnetischen Datenträgern, sowie von Dokumentationen, die zum Lieferumfang der jeweiligen Software gehören. Fehlerhafte Datenträger oder Dokumentationen werden durch fehlerbereinigte ersetzt, wenn die Mängel dergestalt sind, dass die Verwendung der Datenträger/Dokumentationen zum vorgesehenen Zweck nicht möglich ist.
  - b) Die Erstellung absolut fehlerfreier Software ist im Allgemeinen nicht möglich, deshalb wird die Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Software abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Korn Consult wird nach dem bekannt werden von reproduzierbaren Fehlern, die die vertragsmäßige Nutzung der Programme oder einzelner Programmteile nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, fehlerbereinigte Versionen (Bugfixes) der fehlerhaften Programmkomponenten verfügbar machen. Der Klient ist zur Erhaltung unserer Gewährleistungspflicht zur Übernahme aller Bugfixes verpflichtet. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ersatzansprüche für Folgeschäden jeglicher Art, die nicht auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten von Korn Consult beruhen. Würde eine kurzfristige Beseitigung eines Mangels einen in Hinblick auf seine Bedeutung für die Funktionalität der Software in ihrer Gesamtheit unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, sind wir berechtigt, die Nachbesserung im Rahmen einer längerfristigen Fehlerbereinigung der Software zu bewerkstelligen. Auch in diesem Fall sind Wandlung und Minderung ausgeschlossen. Bugfixes werden dem Klienten innerhalb der Garantiezeit einer Software (6 Monate) kostenlos zugesandt. Programmversionen mit erweitertem Leistungsspektrum (Updates) werden dem Klienten innerhalb der Garantiezeit der Software kostenlos zugesandt, wenn keine geeigneten Bugfix-Versionen des erworbenen Programms hergestellt wurden. Für Bugfixes und

kostenlose Updates sind jegliche Gewährleistungsansprüche sowie ein Recht auf Wandlung oder Minderung ausgeschlossen. Für kostenpflichtige Updates gelten die gleichen Gewährleistungsregelungen wie für Software-Erstbestellungen.

## **§ 9 Datenschutz**

Korn Consult verpflichtet sich, alle während der Tätigkeit für den Klienten bekannt werdenden geschäftlichen Informationen betreffend des Klienten, dessen Mitarbeitern und Geschäftspartnern, sowie Produkte- und Prozesse des Unternehmens nicht an Dritte außerhalb der Firma Korn Consult weiterzugeben oder diese für andere Zwecke zu verwenden, als ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für den Klienten. Als Dritte gelten auch Mitarbeiter innerhalb von Korn Consult, die nicht mit Leistungen für den Kunden betraut sind. Korn Consult und dessen Mitarbeiter sind außerdem verpflichtet, geschützte, personenbezogene Daten weder unbefugten bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Die Regelungen des § 9 behalten auch nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit zwischen Korn Consult und dem Klienten weiterhin ihre Gültigkeit.

## **§ 10 Haftung**

- 10.1. Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen die Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Klienten stehen, zugestanden werden, sind sie soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits.
- 10.2. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Klienten werden außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3. Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung. Sofern das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht für die daraus herrührenden Ansprüche des Klienten auf Haftung für Gefährdung, Körperschäden und private Sachschäden, es sei denn, das Gesetz lässt eine solche Haftungsfreizeichnung ausdrücklich zu.
- 10.4. Für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter und den Verlust von Daten wird die Haftung ausgeschlossen.
- 10.5. Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt bei Auftragsannahme durch Korn Consult zu den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen zu rechnen war. In jedem Fall sind Schadenersatzansprüche auf das Zehnfache des Auftragswertes und auf höchstens 50.000 € begrenzt.
- 10.6. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab Durchführung der beanstandeten Leistung.

## **§ 11 Unwirksamkeit von Klauseln**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommen.